

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Zweck**
- § 2 Voraussetzung zur Körung**
- § 3 Unterlagen für die Körung**
- § 4 Die Anmeldung**
- § 5 Der Körort**
- § 6 Bestimmungen für die Durchführung einer Körung**
- § 7 Dauer der Ankörung**
- § 8 Ablauf des zuchtverwendungsfähigen Alters**
- § 9 Gültigkeit der Körung**
- § 10 Endgültige Zulassung**
- § 11 Wesensüberprüfung bei einer Körung**
- § 12 Durchführung der weiteren Wesensüberprüfung**
- § 13 Allgemeines**
- § 14 Vergabe der Körung**
- § 15 Durchführungsbestimmungen für die Frühjahrs- und Herbstkörung im ADRK e.V.**

Anhang:

- Ausführungsbestimmungen für eine Körung (Wesensüberprüfung)

§ 1 Zweck

der Körung ist es, aus den zuchttauglich erklärten Hunden die besten herauszufinden, um sie verstärkt in der Zucht einsetzen zu können.

§ 2 Voraussetzung zur Körung ist

1. ein Mindestalter von 30 Monaten bei Rüden und Hündinnen, ein Höchstalter von sechs Jahren;
2. eine bestandene ZTP;
3. dass der Hund auf **drei** Zuchtschauen (2-mal in der Offenen- oder Gebrauchshund- oder Championklasse) von mindestens zwei ADRK-Zuchtrichtern mit "vorzüglich" oder "sehr gut" bewertet worden ist;
4. dass der Hund **am Tage der Anmeldung** im Besitz folgender, im Wirkungsgebiet des ADRK bei einem ADRK-Leistungsrichter abgelegten Ausbildungskennzeichen ist:
Rüden: VPG 3 oder IPO 3
Hündinnen: VPG 1 oder IPO 1;
5. dass der Hund eine Ausdauerprüfung abgelegt hat;
6. dass der Nachweis zucht- und körfähiger Hüft- und Ellenbogengelenke (sofern nach dem 31.07.1996 geröntgt) erbracht wurde - ausgewertet bei der vom Klub anerkannten Auswertungsstelle;
7. einwandfreie Pigmentierung und dunkle Augen (1a bis 3a);
8. dass der Hund nicht mit einer Zuchtbuch-, Prüfungs- oder Ausstellungssperre belegt ist;
9. Rottweiler aus dem Ausland müssen in ausländischem Eigentum stehen und über eine Ahnentafel der FCI bzw. einer von der FCI anerkannten Organisation verfügen.
Der Nachweis zucht- und körfähiger Hüft- und Ellenbogengelenke muss von einer offiziellen Auswertungsstelle des Herkunftslandes ausgestellt sein.

Die Rute darf nicht nach dem 01.01.2001 kupiert worden sein.

§ 3 Unterlagen für die Körung

Am **Meldeschluss**tag (Poststempel) müssen für jeden Hund folgende **Original-Unterlagen** vorliegen:

1. die Ahnentafel
2. das Formblatt "Ergebnis der ZTP"
3. das Leistungsheft
4. die erforderlichen Richterberichte mit den Bewertungen "V" oder "SG"
5. das Gutachten über den Zustand der Hüft- und Ellenbogengelenke
6. Körperbericht der vorausgegangenen Körung
7. Kopie des für das laufende Jahr gültigen Mitgliedsausweises des ADRK vom Hundeeigentümer / ggf. von allen Hundemiteigentümern und vom Hundeführer. Die Originalausweise sind am Tage der Körung unaufgefordert vorzuzeigen.

§ 4 Die Anmeldung

eines Hundes zur Körung erfolgt nach dem Aufruf zur Körung an den HZW, unter Vorlage der in Nummer 3 geforderten Unterlagen, die mindestens bis zum in der Klubzeitschrift "DR" veröffentlichten Meldeschluss in der ADRK-Geschäftsstelle eingegangen sein müssen.

§ 5 Der Körort

wird vom Beirat festgelegt und in der Klubzeitschrift "DER ROTTWEILER" veröffentlicht.

§ 6 Für die Durchführung einer Körung

gelten die Bestimmungen der Zuchttauglichkeitsprüfung sinngemäß, mit Ausnahme der weiteren Wesensüberprüfung. Abnahmeberechtigt ist nur ein ADRK-Körmeister, der als Zuchtrichter des ADRK in der ADRK-Richterliste eingetragen ist.

§ 7 Dauer der Ankörung

1. Die Körung erfolgt auf die Dauer von 2 Jahren.
2. Nach Ablauf der Frist gilt der Hund als abgekört.
3. Die Körung auf die Dauer des zuchtverwendungsfähigen Alters kann erfolgen, wenn bei Rüden Würfe ohne erbbedenkliche Fehler nachgewiesen werden. Die Mindestvoraussetzung sind bei Rüden drei Deckakte, nach denen Würfe gefallen sind. Bei Hündinnen mindestens ein erfolgreich aufgezogener Wurf ohne erbbedenkliche Fehler. Zur EzA-Körung können nur Hunde nach bestandener Erstankörung und frühestens 3 Körungen später wieder vorgestellt werden. Bei nicht bestandener EzA-Körung gilt der Hund als abgekört. Ein bei der Erstankörung zurückgestellter Hund kann nur einmal erneut vorgestellt werden.

Bei der Nichtankörung auf der EzA-Körung ist eine einmalige Wiederholung bei der nächsten Körung möglich. Ein Hund, der bei einer Erstankörung nicht besteht, kann die Körung wiederholen, sofern es sich nicht um einen zuchtausschließenden Fehler handelt. Die erworbene ZTP bleibt erhalten.

§ 8 Nach Ablauf des zuchtverwendungsfähigen Alters gilt der Hund automatisch als abgekört.

§ 9 Ein Rottweiler gilt erst dann als gekört,

wenn das Urteil der beiden amtierenden Körmeister und alle Unterlagen bei der Zuchtbuchstelle vorliegen, der Körschein vom HZW unterschrieben und die Ergebnisse der Körung veröffentlicht sind. Bei Ankörung oder Abkörung besteht kein Anspruch der Beteiligten bzw. Außenstehender an den ADRK. Jeder Schadensersatzanspruch der Beteiligten (Eigentümer) bzw. Außenstehender aus einer Ankörungs- oder Abkörungsentscheidung wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Der Eigentümer des Hundes haftet für den durch seinen Hund angerichteten Schaden. Das Urteil des amtierenden Körmeisters oder Richters ist endgültig. Ein Einspruch ist nicht möglich.

Eine Zuchtzulassung im ADRK für angekörte ausländische Rottweiler ist vorerst nicht möglich.

§ 10 Die endgültige Zulassung

eines Hundes zur Körung unterliegt der Entscheidung des Zuchtausschusses. Der HZW muss die Unterlagen der Hunde, bei denen er eine Körung auf EzA für nicht möglich erachtet, dem Zuchtausschuss zur Entscheidung vorlegen.

Hunde können, trotz erlittenen Zahnverlustes, zur Körung bzw. EzA-Körung vorgeführt werden. Voraussetzungen dafür sind: Eine mit Nachweis über ein korrektes und vollständiges Scherengebiss bestandene Zuchtauglichkeitsprüfung und die drei geforderten Ausstellungsbewertungen.

§ 11 Die Wesensüberprüfung bei einer

a) Erstkörung

Nachdem schon beim Wiegen und Messen die Wesenslage eines Hundes in etwa offenbar wird, erfolgt eine Überprüfung der Geräuschempfindlichkeit und des Verhaltens in der Gruppe (analog der Zuchtauglichkeitsprüfung).

b) EzA-Körung

Das Vermessen und Verwiegen sowie die Standmusterung und die Gruppenarbeit werden wie unter a) durchgeführt. Danach wird der Hund auf dem Platz ca. 30 Schritt vom Hundeführer entfernt abgelegt. Eine Gruppe von mindestens 8 Personen stellt sich im Rücken des Hundes auf. Auf Anweisung des Richters bewegt sich diese Gruppe in zügiger Gangart an dem Hund vorbei auf den Hundeführer zu. Verlässt ein Hund den angewiesenen Platz und der Zuchtrichter erkennt ein ängstliches oder unsicheres Verhalten, wird dieser Hund von der weiteren Prüfung ausgeschlossen.

§ 12 Weitere Überprüfungen

Wesensüberprüfung bei der Erst- und EzA-Körung

Diese wird mit den auf der BHS 2005 beschlossenen Ausführungsbestimmungen (s. Anhang) in Anlehnung an die Sporthundeprüfung III vorgenommen, wobei besonderer Wert auf Feststellung der natürlich ererbten Triebanlagen gelegt werden soll. Hunde, die den Helfer um mehr als fünf Meter verlassen, können die Körung nicht bestehen. Die Ausführungsbestimmungen sind Teil der Zuchtbestimmungen.

§ 13 Allgemeines

Als **Körungsgelände** ist vom Veranstalter ein Sportgelände zur Verfügung zu stellen. Über das Nutzungsrecht für die Veranstaltung ist dem ADRK spätestens 6 Monate vor dem Körungstermin ein rechtsgültiger Vertrag als Berechtigungsnachweis vorzulegen.

Das Urteil des amtierenden Körmeisters ist endgültig. Ein Einspruch ist nicht möglich.

Der Eigentümer eines Hundes haftet für den durch seinen Hund evtl. angerichteten Schaden. Der Eigentümer / die Eigentümer eines Hundes sowie der Hundeführer müssen Mitglied des ADRK sein.

§ 14 Vergabe der Körung

1. Bei der Vergabe der Körung (Frühjahr / Herbst) ist derjenige Bewerber zu bevorzugen, der davor eine DM-FH durchgeführt hatte.
2. Danach ist derjenige Bewerber zu bevorzugen, der davor eine DM-VPG durchgeführt hatte.
3. Im Anschluss daran ist derjenige Bewerber zu bevorzugen, der davor eine Klubsieger-Zuchtschau durchgeführt hatte.

§ 15 Durchführungsbestimmungen für die Frühjahrs- und Herbstkörung im ADRK e.V.

1. Dem Ausrichter (AR) wird gemäß dem Beschluss der Beiratshauptsitzung des ADRK e.V. oder bei Ausnahmen durch den Vorstand die Vorbereitung und Ausrichtung der Frühjahrs- oder Herbstkörung übertragen. Ein Veranstaltungsvertrag ist zwischen dem ADRK und dem AR abzuschließen.
2. Es können nur Rottweiler teilnehmen, die ADRK-Ahnentafeln besitzen und nicht mit einer Prüfungs- oder Ausstellungssperre belegt sind. Die Meldeunterlagen der Teilnehmer, die sich für die Körung gemeldet haben, werden vom Gesamtleiter (in der Regel der HZW) geprüft. Die Teilnehmer werden vom ADRK benachrichtigt. Ist er verhindert, wird vom ADRK-Hauptvorstand ein Ersatzgesamtleiter eingesetzt. Er informiert die Teilnehmer über die vereinbarte Programmfolge, Treffpunkt und die Anfangszeiten u.a. Eine detaillierte Wegbeschreibung ist dem Gesamtleiter - nachfolgend GL genannt - 12 Wochen vor der Veranstaltung vom AR zuzusenden. Die Höchstteilnehmerzahl beträgt 60 Hunde. Der Posteingang ist für die Annahme maßgebend.
3. Die Startnummer und die Startzeit werden vom GL festgelegt. Die Startnummern werden den Körungsteilnehmern vom ADRK zur Verfügung gestellt. Diese sind ausschließlich zu benutzen.
4. Der Termin für die Durchführung der Körung wird dem AR rechtzeitig vom Hauptvorstand mitgeteilt, und die Körmeister - nachfolgend KM genannt - werden nach der ADRK-Richterordnung festgelegt.
5. Die Programmfolge der Veranstaltung wird unter Berücksichtigung der derzeit gültigen Körordnung und der ADRK-Durchführungsbestimmung vom GL in Zusammenarbeit mit dem AR abgeklärt.
6. Der AR hat den GL laufend über den Stand der Vorbereitungen zu unterrichten. Bei der Durchführung der Veranstaltung hat der AR genügend verantwortungsbewusste und mit fachlichem Wissen ausgestattete Sportsfreunde zur Unterstützung des GL zur Verfügung zu stellen. Der AR stellt sechs Personen für die Gruppe; einheitliche Sportkleidung (Trainingsanzug) ist erwünscht.
7. Die Haftpflichtversicherung und die Versicherung der KM und der Schutzdiensthelfer für die Körung übernimmt der ADRK.
8. Die Schutzdiensthelfer werden vom GL bestimmt und berufen, wobei der AR dem GL mindestens einen qualifizierten Ersatzhelfer zur Verfügung stellen muss.
9. Pro Veranstaltungstag hat der AR zwei geeignete VPG III-Hunde bereitzuhalten, die zu Beginn der Veranstaltung in der Abteilung C vorzuführen sind. Ferner sind am Vorabend der Veranstaltung vier weitere Schutzhunde zur Einstellung der Helfer zur Verfügung zu stellen.
10. Die technischen Vorbereitungen der Veranstaltung obliegen dem AR. Dieser ist insbesondere für den vorschriftsmäßigen Zustand des Vorführgeländes – Platz mit Grasbelag in der Mindestgröße von 40 m x 80 m – sowie aller zu benutzenden Geräte und der Gegenstände verantwortlich. Ferner hat der AR für genügend Unterstellmöglichkeiten – bei widrigen Witterungsverhältnissen – zu sorgen. Hier wird das Aufstellen eines Zeltens mit festem Boden empfohlen.
11. Der AR installiert eine technisch einwandfreie Lautsprecheranlage, die auf dem gesamten Körgelände deutlich zu hören ist. Ferner ist aus Ersatzgründen ein funktionstüchtiges Megaphon bereit zu halten. Die entstehenden Kosten trägt der AR. Den Sprecher stellt der ADRK.
12. Für die Aufzeichnung der Ergebnisse muss eine entsprechende Tafel durch den AR aufgestellt werden.
13. Die Schutzarmüberzüge werden vom GL des ADRK zur Verfügung gestellt. Diese werden nach vier Hunden gegen andere Schutzarmüberzüge ausgetauscht. Ferner stellt der ADRK Schlagstöcke. Zwei funktionierende Pistolen und Patronen sind vom

- AR zur Verfügung zu stellen. Für eine entsprechende Umkleidemöglichkeit für die Schutzdiensthelfer zu sorgen.
14. Der Aufenthalt im Vorführgelände oder in Sichtweite des Vorführgeländes bei der Abtlg. C ist nur dem unmittelbar startenden Hund gestattet. Alle anderen Teilnehmer haben ihre Hunde in sicherer Verwahrung zu halten und den Aufruf abzuwarten.
 15. Vom AR ist die Veranstaltung fristgerecht der zuständigen Veterinärbehörde und dem örtlichen Ordnungsamt zu melden. Dementsprechende Genehmigungen sind einzuholen. Die Kosten für den Veterinär übernimmt der ADRK.
 16. Der AR hat für entsprechende und geeignete Parkplätze für die Hundeführer, GL, KM, Schutzdiensthelfer und den ADRK-Vorstand zu sorgen. Eine Genehmigung der Ordnungsbehörde ist einzuholen. Parkplatzordner müssen zur Verfügung stehen.
 17. Straßen und Wege zum Körgelände sind vom AR ausreichend und gut übersichtlich zu beschildern.
 18. Ausreichende und saubere Sanitäreinrichtungen werden dem AR zur Pflicht gemacht.
 19. Die ausrichtende BG / LG hat dafür zu sorgen, dass eine Hotelliste erstellt wird und diese spätestens 12 Wochen vor der Körung erstmalig im "DER ROTTWEILER" veröffentlicht wird. Für die Funktionäre und Schutzdiensthelfer sind geeignete Hotelunterkünfte vom AR bereit zu halten, diese bekommt der AR vom GL angegeben.
 20. Die Hundeführer auf der Körung müssen ihre Hunde in sportlicher Kleidung (Trainingsanzug oder dunkle Hose mit weißem Hemd) vorführen. Auch nicht gekörte Hunde haben beim Verlesen des Körperberichtes auf der Standfläche anwesend zu sein.
 21. Die teilnehmenden Hundeführer haben den Nachweis zu erbringen, dass ihre Hunde gemäß den Schutzvorschriften gegen Tollwut geimpft wurden. Der gültige Impfausweis muss dem GL bzw. dem Veterinär spätestens zum Veranstaltungsbeginn des jeweiligen Tages ordnungsgemäß vorliegen. Das Ergebnis eventueller Absprachen des AR mit dem Veterinäramt sind dem GL schriftlich mitzuteilen.
 22. Die Kosten für GL, KM und Schutzdiensthelfer trägt der ADRK. Die Startgebühr der Teilnehmer vereinnahmt der ADRK.
 23. Der AR ist dafür verantwortlich, die Verbindung zum Unfallarzt und zum diensthabenden Tierarzt herzustellen.
 24. Die örtliche Werbung für die Körung obliegt dem durchführenden AR. Insbesondere ist der Kontakt zur Presse herzustellen. Die Obleute für Öffentlichkeitsarbeit und Tierschutzangelegenheiten des AR sind am Veranstaltungstage hierfür abzustellen und haben sich dementsprechend zu schulen. Diese Personen haben engen Kontakt mit dem GL und dem Vorstand des ADRK zu halten.
 25. Zum Veranstaltungsgelände ist freier Zutritt zu gewähren. Alle Einnahmen aus sonstigen Eintrittserlösen verbleiben dem AR.
 26. Der ADRK erstellt durch die Hauptgeschäftsstelle des ADRK die Prüfungsunterlagen. Schreibkräfte und Schreibmaschinen werden vom AR kostenlos zur Verfügung gestellt.
 27. Die Plakate und der Katalog der Körung werden vom AR erstellt, wobei die vom ADRK vorgegebene Form der Umschlag- und der ersten offiziellen Innenseiten zu übernehmen ist. Die Besorgung entsprechender Inserate für den Katalog ist Sache des AR. Die Druckkosten übernimmt der AR. Einnahmen aus Inseraten und Verkauf des Kataloges stehen dem AR zu. Jeder Teilnehmer erhält kostenlos einen Katalog. Dem ADRK sind 20 Kataloge für die Gesamtleitung etc. zur Verfügung zu stellen.
 28. Die Besorgung und der Erlös aus Verkaufsständen ist Sache des AR. Dem ADRK-Shop ist ein kostenfreier Stellplatz in verkaufsgünstiger Position vom AR zur Verfügung zu stellen.

29. Bestehende Sponsorenverträge des ADRK sind zu beachten
30. Spenden verbleiben dem AR zur Kostendeckung.
31. Die Bild- und Tonrechte - auch auszugsweise - an dieser Veranstaltung liegen ausschließlich beim ADRK. Aufzeichnungen für private Zwecke sind gestattet, deren Vermarktung in jeglicher Art ist untersagt.
32. Bei nicht sachgemäßer Ausrichtung der Körung sowie des Festabends kann der AR mit einem Bußgeld belegt werden. Die Höhe des Bußgeldes wird vom ADRK-Vorstand vorgeschlagen und vom Beirat festgelegt.
33. Eine eventuelle Ausfallentschädigung wird nicht an den AR gezahlt. Finanzielle Ansprüche, die über die vorstehenden Vereinbarungen hinaus gehen, kann der AR weder an den ADRK noch an die LG stellen.

Anhang: Ausführungsbestimmungen für eine Körung (Wesensüberprüfung)

Trieb & Aktionsverhalten

- Übung 1 : **Revieren nach dem Helfer**
- Übung 2 : **Stellen und Verbellen**
- Übung 3 : **Verhinderung eines Fluchtversuches des Helfers**
- Übung 4 : **Abwehr eines Angriffes aus der Bewachungsphase**
- Übung 5 : **Rückentransport**
- Übung 6 : **Überfall auf den Hund aus dem Rückentransport**
- Übung 7 : **Angriff auf den Hund aus der Bewegung**
- Übung 8 : **Abwehr eines Angriffes aus der Bewachungsphase**

Allgemeine Bestimmungen:

Auf einem geeigneten Platz sind an den Längsseiten 6 Verstecke, 3 Verstecke auf jeder Seite, gestaffelt aufgestellt. Die notwendigen Markierungen müssen für HF, KM und Helfer gut sichtbar sein.

Der Helfer muss mit einem Schutzanzug, Schutzarm und Softstock ausgerüstet sein. Der Schutzarm muss mit Beißwulst ausgestattet, der Überzug aus Jute gefertigt sein. Wenn es für den Helfer erforderlich ist, den Hund im Auge zu behalten, braucht der Helfer in der Bewachungsphase nicht unbedingt still zu stehen. Er darf aber keine drohende Haltung einnehmen und auch keine Abwehrbewegungen machen. Er muss mit dem Schutzarm seinen Körper decken. Die Art, wie der HF dem HL den Softstock abnimmt, bleibt dem HF überlassen.

Für alle Hunde innerhalb der Körung müssen zwei Helfer zum Einsatz kommen.

Hunde, die nicht in der Hand des HF stehen, die nach Verteidigungsübungen nicht oder nur durch tätige Einwirkung des HF (Berühren) ablassen, oder die an anderen Körperteilen als an dem dafür vorgesehenen Schutzarm anpacken, müssen disqualifiziert werden.

Bei Hunden die bei einer Verteidigungsübung versagen oder sich verdrängen lassen, ist die Körung abzubrechen. Hunde, die den Helfer um mehr als fünf Meter verlassen, können die Körung nicht bestehen. Gibt der HF ein HZ, damit der Hund am Helfer bleibt, erfolgt ebenfalls eine Disqualifikation. Der Grund der Disqualifikation ist auf dem Kör-Prüfungsbogen anzugeben.

1. **Revieren nach dem Helfer**

a) **Hörzeichen**

Je ein Hörzeichen für *Revieren*, *Herankommen* (Das HZ „*Herankommen*“ kann auch in Verbindung mit dem Namen des Hundes gegeben werden) = **Voran oder Revier, Hier**

b) **Ausführung**

Der Helfer befindet sich, für den Hund nicht sichtbar, im letzten Versteck. Der HF nimmt mit seinem Hund vor dem ersten Versteck Aufstellung, so dass sechs Seitenschläge

möglich sind. Auf Anweisung des KM beginnt die Körung. Auf ein kurzes Hörzeichen für „Revieren“ und Sichtzeichen mit dem rechten oder linken Arm, welche wiederholt werden können, muss sich der Hund schnell vom HF lösen und zielstrebig das angewiesene Versteck an-, und eng und aufmerksam umlaufen. Hat der Hund einen Seitenschlag ausgeführt, ruft ihn der HF mit einem HZ für „Herankommen“ zu sich heran und weist ihn aus der Bewegung heraus mit erneutem HZ für „Revieren“ zum nächsten Versteck ein. Der HF bewegt sich im normalen Schritt auf der gedachten Mittellinie, die er während des Revierens nicht verlassen darf. Der Hund muss sich immer vor dem HF befinden. Wenn der Hund das Helferversteck erreicht hat, muss der HF stehen bleiben, HZ sind dann nicht mehr erlaubt.

c) Bewertung

Einschränkungen bei der Lenkbarkeit, beim zügigen und zielstrebigem Anlaufen sowie engem und aufmerksamem Umlaufen der Verstecke entwerten entsprechend. Ein Leerversteck muss genommen werden. Drei Versuche zum Stellen und Verbellen sind erlaubt, ansonsten erfolgt eine Disqualifikation.

2. Stellen und Verbellen

a) Hörzeichen

Je ein Hörzeichen für *Herankommen, in Grundstellung gehen* = **Hier - Fuß**

b) Ausführung

Der Hund muss den Helfer aktiv und aufmerksam stellen und anhaltend verbellen. Der Hund darf den Helfer weder anspringen, noch darf er zufassen. Nach einer Verweildauer von ca. 20 Sekunden, geht der HF auf Anweisung des KM bis auf 5 Schritte an das Versteck heran. Auf Anweisung des KM ruft der HF seinen Hund in die Grundstellung ab.

c) Bewertung

Einschränkungen beim anhaltenden, fordernden Verbellen und drangvollen Stellen bis zum HZ, unbeeinflusst vom KM oder vom herankommenden HF, entwerten entsprechend. Lässt sich der Hund nicht einsetzen oder verlässt der Hund den Helfer, erfolgt eine Disqualifikation.

3. Verhinderung eines Fluchtversuches des Helfers

a) Hörzeichen

Je ein Hörzeichen für *Fuß gehen, Ablegen, Ablassen* = **Fuß, Platz, Aus**

b) Ausführung

Auf Anweisung des KM fordert der HF den Helfer auf, aus dem Versteck herauszutreten. Der Helfer begibt sich in normaler Gangart zu dem markierten Ausgangspunkt für den Fluchtversuch. Auf Anweisung des KM begibt sich der HF mit seinem frei folgenden Hund zu der markierten Ablageposition für den Fluchtversuch. Die Distanz zwischen Helfer und Hund beträgt 5 Schritte. Der HF lässt seinen bewachenden Hund in Platzposition zurück und begibt sich zum Versteck. Er hat Sichtkontakt zu seinem Hund, dem HL und dem KM. Auf Anweisung des KM unternimmt der Helfer einen Fluchtversuch. Der Hund muss ohne zu zögern den Fluchtversuch selbständig durch energisches und kräftiges Zufassen wirksam vereiteln. Er darf dabei nur am Schutzarm des HL angreifen.

Auf Anweisung des KM steht der Helfer still. Nach dem Einstellen des Helfers muss der Hund sofort ablassen. Der HF kann ein HZ für „Ablassen“ in angemessener Zeit selbständig geben.

Lässt der Hund nach dem ersten erlaubten HZ nicht ab, so erhält der HF die Richterweisung für bis zu zwei weiteren HZ für „Ablassen“. Lässt der Hund nach dem dritten HZ (einem erlaubten und zwei zusätzlichen) nicht ab, erfolgt eine Disqualifikation. Während des HZ „Ablassen“ muss der HF ruhig stehen, ohne auf den Hund einzuwirken. Nach dem Ablassen muss der Hund dicht am Helfer bleiben und diesen aufmerksam bewachen.

c) Bewertung

Einschränkungen in den wichtigen Beurteilungskriterien entwerfen entsprechend: Schnelles, energisches Reagieren und Nachgehen mit kräftigem Zufassen und wirksamem Verhindern der Flucht, voller und ruhiger Griff bis zum Ablassen, aufmerksames Bewachen dicht am Helfer. Bleibt der Hund liegen oder hat der Hund nicht innerhalb von ca. 20 Schritten die Flucht durch Zufassen und Festhalten vereitelt, erfolgt eine Disqualifikation.

4. **Abwehr eines Angriffes aus der Bewachungsphase**

a) **Hörzeichen**

Je ein Hörzeichen für *Ablassen*, *in Grundstellung gehen* - **Aus**, **Fuß**

b) **Ausführung**

Nach einer Bewachungsphase von etwa 5 Sekunden unternimmt der Helfer auf KM-Anweisung einen Angriff auf den Hund. Ohne Einwirkung des HF muss sich der Hund durch energisches und kräftiges Zufassen verteidigen. Er darf dabei nur am Schutzarm des HL angreifen. Hat der Hund zugefasst, werden ihm 2 Schläge versetzt. Es sind nur Schläge auf Schultern und den Bereich des Widerristes zugelassen. Auf Anweisung des KM steht der Helfer still. Nach dem Einstellen des Helfers muss der Hund sofort ablassen. Der HF kann ein HZ für „*Ablassen*“ in angemessener Zeit selbständig geben. Lässt der Hund nach dem ersten erlaubten HZ nicht ab, so erhält der HF eine Richteranweisung für ein weiteres HZ zum Ablassen.

Lässt der Hund nach dem zweiten HZ nicht ab, erhält der HF die Möglichkeit bis auf 5 Schritte an seinen Hund heranzutreten um ein erneutes HZ zu geben. Erfolgt kein Ablassen, erfolgt eine Disqualifikation. Während des HZ „*Ablassen*“ muss der HF ruhig stehen, ohne auf den Hund einzuwirken. Nach dem Ablassen muss der Hund dicht am Helfer bleiben und diesen aufmerksam bewachen. Auf Richteranweisung geht der HF in normaler Gangart, auf direktem Weg zu seinem Hund und nimmt ihn mit dem HZ in die Grundstellung. Der Softstock wird dem Helfer nicht abgenommen.

c) **Bewertung**

Einschränkungen in den wichtigen Beurteilungskriterien entwerfen entsprechend: Schnelles und kräftiges Zufassen, voller und ruhiger Griff bis zum Ablassen, nach dem Ablassen aufmerksames Bewachen dicht am Helfer.

5. **Rückentransport**

a) **Hörzeichen**

Ein Hörzeichen für *Fuß gehen* = **Fuß**

b) **Ausführung**

Anschließend an Übung 4 erfolgt ein Rücktransport des Helfers über eine Distanz von etwa 30 Schritten. Den Verlauf des Transportes bestimmt der KM. Der HF fordert den Helfer auf, voranzugehen und geht mit seinem frei folgenden und den Helfer aufmerksam beobachtenden Hund frei bei Fuß in einem Abstand von 5 Schritten hinter dem Helfer her. Der Abstand von 5 Schritten muss während des gesamten Rückentransportes eingehalten werden.

c) **Bewertung**

Einschränkungen in den wichtigen Beurteilungskriterien entwerfen entsprechend: Aufmerksames Beobachten des Helfers, exaktes Fußgehen, Einhalten des Abstandes von 5 Schritten.

6. **Überfall auf den Hund aus dem Rückentransport**

a) **Hörzeichen**

Je ein Hörzeichen für *Ablassen*, *Fuß gehen* = **Aus**, **Fuß**

b) **Ausführung**

Aus dem Rückentransport erfolgt auf Anweisung des KM, ohne anzuhalten, ein Überfall auf den Hund. Ohne Einwirkung des HF und ohne zu zögern muss sich der Hund durch

energisches und kräftiges Zufassen verteidigen. Er darf dabei nur am Schutzarm des HL angreifen. Hat der Hund den Griff gesetzt, muss der HF am momentanen Standort stehen bleiben. Auf Anweisung des KM stellt der Helfer ein. Nach dem Einstellen des Helfers muss der Hund sofort ablassen. Der HF kann ein HZ für „Ablassen“ in angemessener Zeit selbständig geben. Lässt der Hund nach dem ersten erlaubten HZ nicht ab, so erhält der HF eine Richteranweisung für ein weiteres HZ zum Ablassen.

Lässt der Hund nach dem zweiten HZ nicht ab, erhält der HF die Möglichkeit bis auf 5 Schritte an seinen Hund heranzutreten, um ein erneutes HZ zu geben. Erfolgt kein Ablassen, erfolgt eine Disqualifikation. Während des HZ „Ablassen“ muss der HF ruhig stehen, ohne auf den Hund einzuwirken. Nach dem Ablassen muss der Hund dicht am Helfer bleiben und diesen aufmerksam bewachen. Auf Richteranweisung geht der HF in normaler Gangart, auf direktem Weg zu seinem Hund und nimmt ihn mit dem HZ für „in Grundstellung gehen“ in die Grundstellung. Der Softstock wird dem Helfer abgenommen.

Es folgt ein Seitentransport des Helfers zum KM über eine Distanz von etwa 20 Schritten. Ein HZ für „Fuß gehen“ ist erlaubt. Der Hund hat an der rechten Seite des Helfers zu gehen, so dass sich der Hund zwischen dem Helfer und dem HF befindet. Der Hund muss während des Transportes den Helfer aufmerksam beobachten. Er darf dabei jedoch den Helfer nicht bedrängen, anspringen oder fassen. Vor dem KM hält die Gruppe an, der HF übergibt dem KM den Softstock und meldet Teil 1 der Übung als beendet. Der HF begibt sich mit dem frei bei Fuß gehenden Hund zum Ausgangspunkt der Übung 7.

c) **Bewertung**

Einschränkungen in den wichtigen Beurteilungskriterien entwerten entsprechend: Schnelles und kräftiges Zufassen, voller und ruhiger Griff bis zum Ablassen, nach dem Ablassen aufmerksames Bewachen dicht am Helfer.

7. **Angriff auf den Hund aus der Bewegung**

a) **Hörzeichen**

Je ein Hörzeichen für *Absitzen, Abwehren, Ablassen, = Sitz, Stell oder Voran, Aus*

b) **Ausführung**

Der HF wird mit seinem Hund zu einer markierten Stelle auf der Mittellinie in der Höhe des ersten Versteckes eingewiesen. Der Hund kann am Halsband gehalten werden, darf aber dabei vom HF nicht stimuliert werden. Auf Anweisung des KM tritt der mit einem Softstock versehene Helfer aus einem Versteck und läuft bis zur Mittellinie. Auf der Höhe der Mittellinie dreht sich der Helfer zum HF und greift, ohne seinen Laufschrift zu unterbrechen, den HF mit seinem Hund unter Abgabe von Vertreibungslauten und heftig drohenden Bewegungen frontal an. Sobald sich der Helfer dem HF und seinem Hund auf ca. 60 Schritte genähert hat, gibt der HF auf Anweisung des KM seinen Hund mit dem HZ für „Abwehren“ frei. Der Hund muss den Angriff ohne zu zögern durch energisches und kräftiges Zufassen abwehren. Er darf dabei nur am Schutzarm des HL angreifen. Der HF selbst darf seinen Standort nicht verlassen. Auf Anweisung des KM stellt der Helfer ein. Nach dem Einstellen des Helfers muss der Hund sofort ablassen. Der HF kann ein HZ für „Ablassen“ in angemessener Zeit selbständig geben.

Lässt der Hund nach dem ersten erlaubten HZ nicht ab, so erhält der HF die Richteranweisung für bis zu zwei weiteren HZ für „Ablassen“. Lässt der Hund nach dem dritten HZ (einem erlaubten und zwei zusätzlichen) nicht ab, erfolgt eine Disqualifikation.

Während des HZ „Ablassen“ muss der HF ruhig stehen, ohne auf den Hund einzuwirken. Nach dem Ablassen muss der Hund dicht am Helfer bleiben und diesen aufmerksam bewachen.

c) **Bewertung**

Einschränkungen in den wichtigen Beurteilungskriterien entwerten entsprechend: Energi-sche Verteidigung mit kräftigem Zufassen, voller und ruhiger Griff bis zum Ablassen, nach dem Ablassen aufmerksames Bewachen dicht am Helfer.

8. **Abwehr eines Angriffes aus der Bewachungsphase**

a) **Hörzeichen**

Je ein Hörzeichen für *Ablassen*, *in Grundstellung gehen*, *Fuß gehen* = **Aus**, **Sitz**, **Fuß**

b) Ausführung

Nach einer Bewachungsphase von etwa 5 Sekunden unternimmt der Helfer auf Anweisung des KM einen Angriff auf den Hund. Ohne Einwirkung des HF muss sich der Hund durch energisches und kräftiges Zufassen verteidigen. Er darf dabei nur am Schutzarm des HL angreifen. Hat der Hund zugefasst, werden ihm 2 Schläge versetzt. Es sind nur Schläge auf Schultern und den Bereich des Widerristes zugelassen. Auf Anweisung des KM steht der Helfer still. Nach dem Einstellen des Helfers muss der Hund sofort ablassen. Der HF kann ein HZ für „*Ablassen*“ in angemessener Zeit selbständig geben. Lässt der Hund nach dem ersten erlaubten HZ nicht ab, so erhält der HF eine Richteranweisung für ein weiteres HZ zum Ablassen.

Lässt der Hund nach dem zweiten HZ nicht ab, erhält der HF die Möglichkeit bis auf 5 Schritte an seinen Hund heranzutreten, um ein erneutes HZ zu geben. Erfolgt kein Ablassen, erfolgt eine Disqualifikation. Während des HZ „*Ablassen*“ muss der HF ruhig stehen, ohne auf den Hund einzuwirken. Nach dem Ablassen muss der Hund dicht am Helfer bleiben und diesen aufmerksam bewachen. Auf Richteranweisung geht der HF in normaler Gangart auf direktem Weg zu seinem Hund und nimmt ihn mit dem HZ „*in Grundstellung gehen*“ in die Grundstellung. Der Softstock wird dem Helfer abgenommen.

Es folgt ein Seitentransport des Helfers zum KM über eine Distanz von etwa 20 Schritten. Ein HZ für „*Fuß gehen*“ ist erlaubt. Der Hund hat an der rechten Seite des Helfers zu gehen, so dass sich der Hund zwischen dem Helfer und dem HF befindet. Der Hund muss während des Transportes den Helfer aufmerksam beobachten. Er darf dabei jedoch den Helfer nicht bedrängen, anspringen oder fassen. Vor dem KM hält die Gruppe an, der HF übergibt dem KM den Softstock und meldet die Übung als beendet. Auf Anweisung des KM wird der Hund angeleint.

c) Bewertung

Einschränkungen in den wichtigen Beurteilungskriterien entwerfen entsprechend: Schnelles und kräftiges Zufassen, voller und ruhiger Griff bis zum Ablassen, nach dem Ablassen aufmerksames Bewachen dicht am Helfer.



**Vertrag über die Ausrichtung und Durchführung der
Frühjahrs-/Herbstkörung im ADRK e.V.**

bei der ADRK -
Bezirksgruppe / Landesgruppe _____

am: _____

Zwischen dem Vorstand des ADRK e.V. und dem Vorstand der Bezirksgruppe / Landesgruppe wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Der Ausrichter verpflichtet sich, die Durchführungsbestimmungen für die Körung genau zu beachten (siehe Anlage).
2. Die Zustimmung zu allen Punkten dieser Bestimmung wird durch die Unterschriften der Vertragspartner erklärt.
3. Änderungen und Zusätze sind nur gültig, wenn beide Vertragspartner schriftlich zugestimmt haben. Mündliche Absprachen haben keine Gültigkeit.
4. Je einen Vertragsdruck erhalten die ausrichtende BG /LG, der GL und der ADRK.
5. Die Gültigkeit dieses Vertragswerkes wird einerseits durch die Unterschriften des geschäftsführenden ADRK-Vorstandes, andererseits durch die Unterschriften von drei BG / LG Vorstandsmitgliedern des Ausrichters bestätigt.

Ort / Datum

Ort / Datum

Für den Vorstand des ADRK:

Für den Vorstand der BG / LG:

Dieser Vertrag ist unterzeichnet innerhalb von 4 Wochen vom Ausrichter unterschrieben an den 1. Vorsitzenden des ADRK zu senden. Erst nach der Gegenzeichnung des Vertrages durch den geschäftsführenden Vorstand erhält dieser Vertrag seine Gültigkeit. Ein von beiden Parteien unterschriebenes Exemplar wird dem Ausrichter zugesandt.

Anlage: - ADRK- Körordnung